

Satzung Freundeskreis Teekeller „Quelle“ e.V.

Leipzig, den 09.02.2022

(Im Folgenden wird die grammatikalische männliche Form zur Bezeichnung von männlichen und weiblichen Personen verwendet.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Freundeskreis Teekeller „Quelle“ e.V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Arbeit im Teekeller „Quelle“ der Evangelisch-Lutherischen Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde. Dabei geht es insbesondere um die Förderung der sozialdiakonischen Arbeit der Kirchgemeinde im Teekeller.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einwerbung von Spendenmitteln zu Gunsten der in §2 Satz 2 beschriebenen sozialdiakonischen Arbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten der in §2 Satz 2 beschriebenen sozialdiakonischen Arbeit
 - Ehrenamtliches Engagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, diese gemeinnützige Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder, die die Vereinsziele finanziell oder materiell unterstützen wollen, ohne an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, können Fördermitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages; dieser kann formlos gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Mittel der öffentlichen Hand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss der Geschäfts- und Beitragsordnung,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beratung eingehender Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Hierbei sind Zweck und Gründe anzugeben und eine Frist von zwei Wochen zwischen Eingang des Einberufungsverlangens und der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- (5) Jede ordentliche und außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und fristgemäß einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter oder dem Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein auf Grund und im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Satzung und des sonstigen geltenden Rechtes.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht an die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, das sich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind in der Regel vereinsöffentlich.

§ 9 Kassenprüfer

Den von der Mitgliedsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählten Kassenprüfern obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie haben über ihre Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Des Weiteren haben sie das Recht, im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten des Vereins zu stellen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Einzelne Bereiche kann er an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Personen delegieren.
- (2) Der Verein kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- (3) Eine Auseinandersetzung der Vereinsmitglieder um das Vereinsvermögen findet nicht statt.